

# Verordnung der Teilsame Zuben in der Gemeinde Kerns

vom 11. Oktober 2000

*Die Teilsame Zuben*

*erlässt,*

gestützt auf die Artikel 107 bis 109 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup> und in Anwendung von Artikel 27 des Einung der Korporation Kerns vom 1. Dezember 1995,

*folgende Verordnung:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Rechtlicher Charakter der Teilsame Zuben*

1 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Zuben gehören die Landparzellen Firneren (Parzelle 775) und Gsässli (Parzelle 872).

2 Die Allmend Firnern ist in 7 einzelne Allmendteile und in 14 zur gemeinsamen Nutzung (sogenannte ätzungspflichtige Auftreiberteile) bestimmten Allmendteile eingeteilt.

3 Die Allmend im Gsässli ist in 9 einzelne Allmendteile und in 4 Gantteile (unverteiltes Allmendland) eingeteilt.

4 Das Nutzungsrecht über das in Absatz 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Zuben in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

5 Das Vermögen der Teilsame Zuben darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

6 Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler und Teilerinnen zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

<sup>1)</sup> LB XIII, 1

7 Allfällige Schäden müssen durch den Verursacher oder die Verursacherin behoben werden oder es ist entsprechend Schadenersatz zu leisten.

8 Jede/r Teiler/In ist verpflichtet, mit dem/r Benutzer/In des nebenliegenden Teiles die Marchlinie laut Plan durch Pfähle oder Steine zu trennen und diese zu unterhalten.

9 Das Unkraut und Gebüsch bei der zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Allmend muss durch die 14 gemeinschaftlichen Benutzer/Innen und bei den einzelnen Allmendteilen durch die entsprechenden Benutzer/Innen entfernt werden. Bei den Gantteilen wird diese Arbeit durch die Allmendkommission ausgeführt.

10 Die 14 gemeinschaftlichen Teiler/Innen der Allmend Firnern haben auf ihre Kosten den Schattgaden, die Wasserleitung und den Hag zwischen dem ätzungspflichtigen Stück und dem einzelnen Allmendteil Nr. 7 zu unterhalten.

## **II. Organisation**

### **Art. 2** *Organe der Teilsame Zuben*

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Zuben sind:

- a) die Teiler- und Teilerinnenversammlung
- b) die Allmendkommission
- c) der Allmendvogt oder die Allmendvögtin
- d) Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 3** *Zeitpunkt und Publikation der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

1 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung versammelt sich jährlich ordentlicherweise im Frühjahr vor dem 1. Februar zur Hauptversammlung. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Teiler- und Teilerinnenversammlung so oft es die Allmendkommission als nötig erachtet oder wenn mindestens zehn Teiler und Teilerinnen hierfür ein schriftliches Begehren stellen.

2 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden im Obwaldner Amtsblatt publiziert werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Stimm- und wahlberechtigt an der Teiler- und Teilerinnenversammlung sind Teiler und Teilerinnen, die im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Zuben eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger oder eine stimmberechtigte Korporationsbürgerin ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

5 Anträge für die Teiler- und Teilerinnenversammlung sind vor dem 1. Dezember der Allmendkommission schriftlich einzureichen.

**Art. 4**            *Zuständigkeit der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

Die Teiler- und Teilerinnenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Sömmerungsgeldes, einer allfälligen Auflage sowie weitere Beiträge
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes
- f) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen
- g) Wahl einer Allmendkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren
- h) Wahl des Allmendvogtes oder der Allmendvögtin aus der Mitte der Allmendkommission auf die Dauer von vier Jahren
- i) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus einem bis zwei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder der Allmendkommission sein.
- k) Verlosung der Teile unter den berechtigten Teiler und Teilerinnen
- l) Versteigerung der vier Gantteile (unverteiltes Allmendland) auf jeweils fünf Jahre
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

**Art. 5**            *Zuständigkeit der Allmendkommission*

Die Allmendkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung des Allmendlandes, der Wasserleitung und des Schattgadens
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teiler- und Teilerinnenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung

- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100.00 nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben fallen.
- e) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin und des Kassiers oder der Kassierin aus der Mitte der Allmendkommission

**Art. 6**            *Protokollführung*

Ueber alle Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung sowie der Allmendkommission ist Protokoll zu führen.

**Art. 7**            *Aufgabenteilung*

- 1 Der Allmendvogt oder die Allmendvögtin ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Allmendkommission.
- 2 Der Kassier oder die Kassierin führt das Kassawesen der Teilsame Zuben und ist besorgt für den Einzug des Geldes.
- 3 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.
- 4 Die Mitglieder der Allmendkommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

**III. Nutzungsrecht der Teiler- und Teilerinnen**

**Art. 8**            *Nutzungsberechtigung*

- 1 In der Teilsame Zuben ist nutzungsberechtigt, wer in dieser Teilsame wohnt und die in Art. 15 des Einung der Korporation Kerns festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die Nutzung eines Teilers oder einer Teilerin besteht in Anspruch auf einen Anteil am Ertrag der Allmend. Nutzungsberechtigt wird, wer bis 31. Dezember in das Korporationsteilrecht eingetreten ist, sich vorgängig unter Entrichtung der einmaligen Gebühr von Fr. 50.00 beim Allmendvogt oder bei der Allmendvögtin angemeldet hat und vom 1. Januar des ersten Nutzungsjahres an in der Teilsame Zuben wohnt.
- 3 Jedem Teiler oder jeder Teilerin der Teilsame Zuben ist es erlaubt, seinen/ihren Allmendteil (ausgenommen Gantteile) einem anderen bzw. einer anderen, in der Teilsame Zuben wohnenden Teiler bzw. Teilerin ganz oder zum Teil zu verpachten. Beim Verpachten an einen Nichtteiler oder Nichtteilerin ist die Genehmigung der Teiler- und Teilerinnenversammlung einzuholen. Eine allfällige Bewilligung der Teiler- und Teilerinnenversammlung ist jeweils auf 6 Jahre zu beschränken.

4 Jeder Teiler/jede Teilerin darf grundsätzlich nicht mehr als drei Allmendteile nutzen. Sofern der Teiler/die Teilerin mehr als drei Allmendteile nutzen möchte, ist die Genehmigung der Teiler- und Teilerinnenversammlung einzuholen. Eine allfällige Bewilligung der Teiler- und Teilerinnenversammlung ist jeweils auf 6 Jahre zu beschränken.

5 Wer seinen Allmendteil einmal bezogen hat, kann ihn solange behalten, wie er/sie im Teilrecht der Teilsame Zuben eingetragen ist.

6 Bei Austritt aus dem Teilrecht der Teilsame Zuben fällt der Teil wieder ins Los. Bei Austritt vor dem 1. April erlischt das Bezugsrecht schon für das laufende Jahr.

7 Zur Ziehung eines frei gewordenen Teiles haben die ältest jahrgangswise angemeldeten Teiler/Teilerinnen das Vorrecht.

8 Weist ein Teiler oder eine Teilerin den ihm/der ihr zufallenden Teil zurück, so hat er/sie 5 Jahre lang keinen Anspruch mehr auf einen Teil noch auf eine Barentschädigung.

9 Die vier Gantteile (unverteiltes Allmendland) werden anlässlich der Teiler- und Teilerinnenversammlung für fünf Jahre an die Teiler/Innen von Zuben versteigert. Die Verpachtung oder Weitergabe des ersteigerten Gantteiles ist verboten.

10 Tausch von Allmendteilen ist mit Zustimmung der Teiler- und Teilerinnenversammlung und gegen Entrichtung einer von ihr festzulegenden Gebühr möglich. Das Gesuch ist jeweils vor dem 1. Januar der Allmendkommission einzureichen.

11 Wer keinen Allmendteil erhalten hat, dem ist bis zur Zuteilung eines solchen ein von der Teiler- und Teilerinnenversammlung festzusetzender Barbetrag auszuführen.

#### **IV.    Finanzielles**

##### **Art. 9           *Geldmittel der Teilsame***

Die Geldmittel der Teilsame Zuben werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Sömmerungsgeld
- c) Kapitalzinsen
- d) Auflagen und andere Beiträge

##### **Art. 10          *Zahlungstermin***

1 Der Kassier oder die Kassierin stellt jeweils bis 30. November Rechnung für das Sömmerungsgeld, allfälliger Auflagen oder anderer Beiträge. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

2 Das jährliche Austeilgeld wird den nutzungsberechtigten Teilern und Teilerinnen der Teilsame Zuben grundsätzlich im entsprechenden Kalenderjahr ausbezahlt. Eine Verrechnung des Austeilgeldes mit dem Sömmerungsgeld, allfälliger Auflagen oder anderer Beiträge ist möglich.

**Art. 11**        *Anspruch*

1 Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Zuben eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange er/sie im Teilrecht der Teilsame Zuben steht.

2 Wenn ein Teiler oder eine Teilerin nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Zuben verlässt, so ist er/sie noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teiler oder einer bereits einmal eingetragenen Teilerin ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.

**Art. 12**        *Allmendmesse*

Nach alter Tradition soll alljährlich im Monat Mai eine heilige Messe auf Kosten der Rechnung der Teilsame Zuben gelesen werden.

**V.      Revision**

**Art. 13**        *Totale oder teilweise Revision*

1 Die Verordnung kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern zehn Teiler und Teilerinnen es schriftlich verlangen oder wenn die Allmendkommission es beschliesst.

2 Ein allfälliges Verlangen der Teiler und Teilerinnen für eine Revision der Verordnung ist jeweils vor dem 1. Oktober der Allmendkommission einzureichen.

**VI.     Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 14**        *Zuständigkeit bei Streitigkeiten*

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame Zuben und einem im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis eingetragenen Nutzniesser bzw. Nutzniesserin, so entscheidet die Allmendkommission.

**Art. 15**        *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

1 Wer dieser Verordnung und den Interessen der Teilsame Zuben zuwiderhandelt, macht sich strafbar. Für am Eigentum der Teilsame Zuben verursachten Schaden ist Schadenersatz zu leisten. Die Allmendkommission hat die Verursacher oder Verursacherinnen zur Rechenschaft zu ziehen.

2 Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, setzt der Korporationsrat Kerns fest.

**Art. 16**        *Beschwerderecht*

Gegen Entscheide der Allmendkommission sowie gegen Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 17**        *Bezug der Verordnung*

Jedem Teiler und jeder Teilerin der Teilsame Zuben wird ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich abgegeben.

**Art. 18**        *Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse*

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teiler- und Teilerinnenversammlung der Teilsame Zuben sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Damit wird die Verordnung der Teilsame Zuben in der Gemeinde Kerns vom 11. Dezember 1949 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

2 Die Allmendkommission der Teilsame Zuben wird ermächtigt, allfällige Aenderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Korporationsrat Kerns oder durch den Regierungsrat Obwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 11. Oktober 2000

**Im Namen der Teiler- und Teilerinnen-  
versammlung der Teilsame Zuben**

Der Allmendvogt:

Josef Durrer

Der Aktuar:

Anton Ettlin

## **Genehmigung des Korporationsrates Kerns**

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 18. Oktober 2000

### **Im Namen des Korporationsrates**

Der Präsident:

Gerhard Durrer

Der Ratsschreiber:

Daniel Amstad

## **Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Das vorstehende Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

### **Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Urs Wallimann